

### 2.3.3. Die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidungen

Hinsichtlich jeder zu entscheidenden Frage muß im Strafverfahren ein Punkt erreicht werden, von dem an die getroffene gerichtliche Entscheidung das letzte Wort ist. Durch die Rechtskraft wird die gerichtliche Entscheidung "mittlerweile" der grundsätzlichen Endgültigkeit ausgestattet. Der rechtskräftige Beschluß muß durchgeführt, das rechtskräftige Urteil muß durchgesetzt werden. Die Rechtskraft macht die gerichtliche Entscheidung während des noch laufenden Strafverfahrens verbindlich für alle Prozeßbeteiligten und später für alle Organe, Dienststellen und Bürger, die mit der Strafsache befaßt werden. Auf dieser allgemeinen Verbindlichkeit der gerichtlichen Entscheidungen (insbesondere der Urteile) beruht in bedeutendem Maße die Autorität der Gerichte.

Rechtskräftig ist eine gerichtliche Entscheidung, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann. Demnach tritt die Rechtskraft ein

- bei solchen erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen, die nach dem Gesetz keiner Anfechtung mit einem Rechtsmittel unterliegen; bei gerichtlichen Entscheidungen, die im zweitinstanzlichen Verfahren ergehen; bei Entscheidungen im Kassationsverfahren;
- nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist;
- bei Rechtsmittelverzicht und bei Rechtsmittelrücknahme.

Die wichtigste Wirkung der Rechtskraft besteht in der grundsätzlichen Unabänderlichkeit der gerichtlichen Entscheidung. Eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung darf nicht abgeändert werden, soweit nicht infolge einer Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnung (§79 StPO) oder im Kassationsverfahren (§§ 311 ff. StPO) oder im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 328 ff. StPO) ihre Rechtskraft beseitigt wurde.

Durch die Rechtskraft einer das Verfahren nicht abschließenden gerichtlichen Entscheidung (z. B. Eröffnungsbeschluß oder Beschlüsse zu Beweis- anträgen oder über prozessuale Zwangsmaßnahmen) wird ein zweinstanzliches Urteil mit Verweisung der Sache an ein erstinstanzliches Gericht erhalten die Beteiligten Gewißheit, welche Rechtsfolge im Hinblick auf einen einzelnen Verfahrensvorgang oder auf einen Verfallsteil grundsätzlich unabänderlich festgelegt wurde.

Die Rechtskraft einer das Verfahren abschließenden Entscheidung (z. B. ein rechtskräftiges Urteil — mit Ausnahme solcher Urteile, die eine Zurückverweisung der Sache an ein erstinstanzliches oder an ein zweinstanzliches Gericht enthalten — oder ein rechtskräftiger Beschluß über die endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein Beschluß über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder ein Beschluß über die Verwerfung eines Rechtsmittels) steht grundsätzlich der Fortsetzung des Strafverfahrens — soweit es auf die Erkenntnis des Vorliegens strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Angeklagten und auf die Festsetzung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegen ihn gerichtet ist — entgegen. Auch wenn sich später herausstellt, daß die das gerichtliche Verfahren abschließende rechtskräftige Entscheidung auf einem Irrtum beruht, kann sie das Gericht grundsätzlich (abgesehen vom Wiederaufnahmeverfahren oder abgesehen von der Befreiung von den Folgen einer Fristversäu-

Ur.

Urteil =  
4. 1. 1960?  
Lf < ^  
gerichtet  
Entscheidung  
Wiederaufnahme

2